

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + ☺ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

**Leitung der Verwaltung der Jugendämter
von Berlin**

www.berlin.de/sen/bjf

nachrichtlich

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales/Senatsverwaltung für Finanzen
Landesbeauftragte für Menschen mit
Behinderung

Geschäftszeichen III D 2.1
Bearbeitung Fr. Uelze
Zimmer 5 A 17
Telefon (030) 90227 5356
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050
Fax +49 30 90227 5008
E-Mail Kerstin.Uelze@senbjf.berlin.de

Datum 20.12.2021

Jugend-Rundschreiben Nr. 7 / 2021

**Einführung des Teilhabebedarfsermittlungsinstrumentes (TIB) und der Ziel- und Leistungsplanung im
Zuständigkeitsbereich der Jugendämter in der Eingliederungshilfe**

1. Ziel und Geltungsbereich

Das Rundschreiben hat das Ziel, die jugendspezifischen Besonderheiten der Einführung des TIB und der Ziel- und Leistungsplanung ab dem 01.01.2022 zu konkretisieren. Es gilt ausschließlich im Bereich der Teilhabefachdienste Jugend für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Ab dem 01.01.2022 werden alle erforderlichen Bedarfsermittlungen für Neuanträge und bei endenden Leistungszeiträumen, d.h. bei laufenden Fällen vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes mit dem TIB und der Ziel- und Leistungsplanung durchgeführt. Art und Umfang einer entsprechenden Anwendung für die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII werden im Rahmen eines gesonderten Abstimmungsprozesses im Laufe des Jahres 2022 durch ein gesondertes Rundschreiben geregelt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen des Rundschreibens Soz. Nr. 05/2021.

2. Besondere Anwendungshinweise im Bereich der Teilhabefachdienste Jugend

Die besonderen Anwendungshinweise zum TIB und zur Ziel- und Leistungsplanung sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

3. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben gilt ab dem 01.01.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Hilke

stellvertretender Leiter der Abteilung Jugend und Jugendschutz